

Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg

vom 20. Dezember 2016 (bekanntgemacht am)

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat gemäß § 13 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPIG) - vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258), und § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) auf der Verbandsversammlung am 20.12.2016 die Satzung in der Bekanntmachung vom 14.05.2014 wie folgt neu gefasst:

Inhalt:

- § 1 Rechtsform, Gebiet, Sitz und Siegel
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Organe
- § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Einwohnerfragestunde
- § 9 Beschlüsse der Verbandsversammlung
- § 10 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 11 Aufgaben des Vorstandes
- § 12 Sitzungen des Vorstandes
- § 13 Vorsitzender
- § 14 Entschädigungen
- § 15 Regionaler Planungsbeirat
- § 16 Geschäftsstelle
- § 17 Beteiligung der Obersten Landesplanungsbehörde
- § 18 Deckung des Finanzbedarfes
- § 19 Haushalt und Personal
- § 20 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 21 Sprachformen
- § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Rechtsform, Gebiet, Sitz und Siegel

- (1) Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg ist gemäß § 12 Abs. 3 LPIG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Aufsichtsbehörde ist die Oberste Landesplanungsbehörde.
- (2) Die Planungsregion Westmecklenburg erstreckt sich gemäß § 12 Abs.1 Nr. 1 LPIG auf das Gebiet der Landkreise Nordwestmecklenburg, Ludwigslust-Parchim sowie der Landeshauptstadt Schwerin.
- (3) Der Regionale Planungsverband hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Schwerin.
- (4) Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, unter der Umschrift ‚Regionaler Planungsverband Westmecklenburg‘.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Regionale Planungsverband ist Träger der Regionalplanung in der Planungsregion Westmecklenburg.
- (2) Er hat folgende Aufgaben:
 1. gemäß § 9 Abs.1 LPIG das Regionale Raumentwicklungsprogramm aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen und dabei gemäß § 4 Abs. 5 LPIG eine Umweltprüfung durchzuführen,
 2. gemäß § 20 a Abs. 1 LPIG auf die Verwirklichung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg hinzuwirken, indem er die Zusammenarbeit der für die Verwirklichung maßgebenden Behörden und Personen des Privatrechts fördert. Dies kann insbesondere geschehen durch Regionalmanagement und die Erstellung von Entwicklungskonzepten für die Region oder deren Teilräume oder durch die Beteiligung an der Erstellung von raumrelevanten Entwicklungskonzepten.
 3. die Abgabe von Stellungnahmen:
 - a) in Beteiligungsverfahren zu Entwürfen von Raumentwicklungsprogrammen des Landes und der angrenzenden Planungsregionen,
 - b) zu raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben.
- (3) Der Regionale Planungsverband hat bei seiner Aufgabenwahrnehmung:

1. die allgemeinen Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 2 und § 3 LPIG gegeneinander und untereinander abzuwägen,
2. gemäß § 4 ROG i. V. m. § 5 Abs. 1 LPIG die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen.
- (4) Der Verband entsendet gemäß § 11 Abs. 3 Buchstabe n LPIG einen Vertreter in den Landesplanungsbeirat.
- (5) Wegen der engen strukturellen Verflechtungen arbeitet der Verband mit anderen Planungsträgern innerhalb und außerhalb des Landes zusammen.
- (6) Der Regionale Planungsverband kann Beschäftigte anstellen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes sind gemäß § 12 Abs. 2 LPIG die Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim, die kreisfreie Stadt Schwerin, die große kreisangehörige Stadt Wismar sowie die Mittelzentren Parchim, Ludwigslust, Hagenow und Grevesmühlen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.

Dazu haben sie insbesondere

1. über raumbedeutsame Maßnahmen, die auf die Raumentwicklung in der Region Wirkung haben können, rechtzeitig zu informieren, so dass der Regionale Planungsverband durch Empfehlungen, Beschlüsse oder Stellungnahmen angemessen reagieren kann,
2. die Verwirklichung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms und Umsetzung der Beschlüsse des Verbandes zu unterstützen.

§ 4 Organe

- (1) Organe des Regionalen Planungsverbandes sind gemäß § 14 Abs.1 LPIG:
 1. die Verbandsversammlung und
 2. der Vorstand

- (2) Die Amtszeit dieser Organe stimmt mit der Dauer der kommunalen Wahlperiode in Mecklenburg-Vorpommern überein. Binnen drei Monaten nach einer Kommunalwahl tritt die Verbandsversammlung zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen, binnen vier Monaten soll der Verbandsvorstand neu gewählt werden. Bis zur Neubildung nehmen die Organe in ihrer bisherigen Zusammensetzung ihre Aufgaben wahr.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 14 Abs. 2 und 3 LPIG aus:
1. den Landräten der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim, dem Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Schwerin, dem Bürgermeister der großen kreisangehörigen Stadt Wismar und den Bürgermeistern der Mittelzentren Parchim, Ludwigslust, Hagenow und Grevesmühlen,
 2. den weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder.

Jedes Verbandsmitglied entsendet gemäß § 14 Abs. 3 LPIG für je angefangene 10.000 Einwohner einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Es gelten die vom Statistischen Amt zum 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen. Auf die Zahl der Vertreter der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim werden jeweils der Landrat, der Bürgermeister der großen kreisangehörigen Stadt, die Bürgermeister der Mittelzentren sowie die weiteren Vertreter der großen kreisangehörigen Stadt und der Mittelzentren angerechnet. Auf die Zahl der Vertreter der kreisfreien Stadt Schwerin wird der Oberbürgermeister angerechnet. Auf die Zahl der Vertreter der großen kreisangehörigen Stadt Wismar wird der Bürgermeister, auf die Zahl der Vertreter der Mittelzentren werden jeweils die Bürgermeister angerechnet. Kein Verbandsmitglied darf einen Stimmanteil von mehr als 40 Prozent haben.

- (2) Die weiteren Vertreter nach Abs. 1 Nr. 2 werden in den Landkreisen Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim vom jeweiligen Kreistag und in den Städten Schwerin, Wismar, Parchim, Ludwigslust, Hagenow und Grevesmühlen von der jeweiligen Stadtvertretung für die Dauer der kommunalen Wahlperiode nach den Grundsätzen der Verhältniswahl entsprechend § 156 Abs. 3 KV M-V i. V. m. § 32 Abs. 2 KV M-V gewählt. Wählbar ist, wer die Wählbarkeit in den Kreistag bzw. die Stadtvertretung besitzt. Die weiteren Vertreter müssen nicht dem Kreistag oder der Stadtvertretung angehören und auch nicht Mitglieder von Parteien sein.
- (3) Scheidet ein weiterer Vertreter nach Abs. 1 Nr. 2 durch Tod, Verlegung seines Wohnsitzes, Verzicht oder Rücknahme seiner Wahl vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, wird nach den Grundsätzen der vorstehenden Bestimmungen ein Nachfolger gewählt.

- (4) Im Falle ihrer Verhinderung werden:
1. die Landräte, der Oberbürgermeister und die Bürgermeister durch ihre Stellvertreter im Amt,
 2. die weiteren Vertreter nach Abs. 1 Nr. 2 durch je einen Stellvertreter, der vom jeweiligen Kreistag bzw. von der jeweiligen Stadtvertretung nach den Grundsätzen des Abs. 2 gewählt wird,
- vertreten.
- (5) Jeder Verbandsvertreter hat gemäß § 14 Abs. 2 LPIG eine Stimme. Seine Tätigkeit im Regionalen Planungsverband ist gemäß § 160 Abs. 1 KV M-V ehrenamtlich. Näheres regelt § 3 der Geschäftsordnung.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über wichtige Angelegenheiten.

Dazu zählen insbesondere:

1. die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms oder räumlicher und fachlicher Teilprogramme,
2. Vereinbarungen zur Zusammenarbeit über die Regionsgrenzen hinweg,
3. die Festsetzung der Umlagen der Mitglieder und die Aufnahme von Darlehen,
4. die Feststellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
5. die Abnahme des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstandes und des Vorsitzenden,
6. die Bildung eines Regionalen Planungsbeirates,
7. die Grundsätze für Personalentscheidungen,
8. die Änderung und die Aufhebung der Satzung,
9. die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung,
10. die Aufstellung eines Stellenplanes für die eigenen Beschäftigten des Regionalen Planungsverbandes.

- (2) Die Verbandsversammlung wählt zudem:

1. den Vorstand,
2. den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
3. den Vertreter im Landesplanungsbeirat,
4. die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und deren Stellvertreter.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder das unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt oder der Verbandsvorstand die Einberufung beschließt.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung und das weitere Beratungsmaterial werden in elektronischer Form übersandt. Der Vorsitzende gibt mit der Einladung die Nichtöffentlichkeit bestimmter Tagesordnungspunkte bekannt. Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Vorsitzenden geleitet. Näheres regelt § 5 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind gemäß § 29 Abs. 5 KV M-V öffentlich.
Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden öffentlich bekanntgemacht.
Bei öffentlichen Sitzungen räumt die Verbandsversammlung für die Dauer von bis zu 30 Minuten die Möglichkeit einer Einwohnerfragestunde ein. Näheres regelt § 8.
Die Verbandsversammlung kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Sie kann einzelne Beratungsgegenstände auch mit ihnen erörtern. Wird eine Anhörung von der Mehrheit der anwesenden Verbandsvertretern beantragt, so ist sie durchzuführen.

§ 8

Einwohnerfragestunde

- (1) Einwohner der Landkreise Nordwestmecklenburg, Ludwigslust-Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können zu Beginn jeder öffentlichen Verbandsversammlung Fragen zu Angelegenheiten des Planungsverbandes an den Vorsitzenden der Verbandsversammlung richten und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen kurz und sachlich sowie von allgemeinem Interesse sein und dürfen keine Wertungen enthalten. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (2) Grundsätzlich sind Fragen, Anregungen und Vorschläge zu Gegenständen der Tagesordnung nicht zulässig; die Verbandsversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass im Einzelfall einem Einwohner zu einem auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand ein Rederecht eingeräumt wird. Eine Aussprache hierzu findet nicht statt.

- (3) Soweit Fragen nicht sofort beantwortet werden können, sollen diese mündlich in der nächsten Verbandsversammlung oder mit Zustimmung des Fragestellers schriftlich innerhalb von einem Monat beantwortet werden.

§ 9

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung ist gemäß § 30 Abs. 1 und 3 KV M-V i. V. m. § 154 KV M-V beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmberechtigten anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist die Verbandsversammlung in einer nachfolgenden Sitzung für diese Angelegenheit beschlussfähig, wenn mindestens drei der satzungsgemäßen Stimmberechtigten anwesend sind und bei der Ladung auf diese Vorschrift hingewiesen wurde.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden gemäß § 31 Abs. 1 und 2 KV M-V i. V. m. § 154 KV M-V mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in offener Abstimmung gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse zur Satzung bedürfen gemäß § 13 LPIG einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmberechtigten in der Verbandsversammlung. Auf Antrag eines Viertels aller Verbandsvertreter wird namentlich abgestimmt. Geheime Abstimmungen, von Wahlen abgesehen, sind unzulässig. Näheres regeln die §§ 7, 10 und 11 der Geschäftsordnung.
- (3) Die Verbandsvertreter dürfen gemäß § 24 Abs. 1 KV M-V weder beratend noch entscheidend mitwirken oder sonst tätig werden,
1. wenn die Entscheidung ihnen selbst oder ihren Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,
 2. wenn sie zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben,
 3. wenn sie eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung vertreten, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder
 4. wenn sie Mitarbeiter einer Aufsichtsbehörde sind und der Beratungsgegenstand einen unmittelbaren Bezug zu ihrem dienstlichen Aufgabenbereich besitzt.

Die Mitwirkungsverbote gelten gemäß § 24 Abs. 2 KV M-V nicht,

1. wenn der Vorteil oder der Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,
 2. bei Wahlen sowie bei Abberufungen, und
 3. wenn die Vertretung der natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung auf Vorschlag eines Verbandsmitgliedes ausgeübt wird.
- (4) Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat gemäß § 24 Abs. 3 KV M-V den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten, bei nicht öffentlicher Sitzung hat er den Sitzungsraum unverzüglich zu verlassen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Verbandsversammlung in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Betroffenen unter Ausschluss seiner Person.
- (5) Gemäß § 24 Abs. 4 KV M-V ist eine Entscheidung, die unter Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot zustande kommt oder bei der ein Verbandsvertreter ungerechtfertigt ausgeschlossen wird, unwirksam. Ein ungerechtfertigter Ausschluss eines Verbandsvertreters ist von Anfang an unbeachtlich, wenn dieser der Entscheidung nachträglich zustimmt.
- (6) Ein Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot oder ein ungerechtfertigter Ausschluss eines Verbandsvertreters kann gemäß § 24 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Verstoß oder der ungerechtfertigte Ausschluss innerhalb dieser Frist schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, aus der sich der Verstoß oder der ungerechtfertigte Ausschluss ergibt, gegenüber der Verbandsversammlung geltend gemacht wird. Die Jahresfrist beginnt am Tag nach der Beschlussfassung oder, sofern eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

§ 10

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht gemäß § 14 Abs. 4 LPIG aus insgesamt 12 Mitgliedern:
 1. den Landräten der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim, dem Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Schwerin und dem Bürgermeister der großen kreisangehörigen Stadt Wismar sowie zwei von vier Bürgermeistern der Mittelzentren Parchim, Ludwigslust, Hagenow und Grevesmühlen und
 2. 6 weiteren Vorstandsmitgliedern.

- (2) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden gemäß § 14 Abs. 4 LPIG aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes kann Wahlvorschläge unterbreiten. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Das Nähere regeln die §§ 16-19 der Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und umzusetzen.

Er hat darüber hinaus insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. empfehlende Beschlussfassungen an die Verbandsversammlung zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1,
 2. empfehlende Beschlussfassungen an die Verbandsversammlung über Angelegenheiten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 10,
 3. die Berufung der Mitglieder des Regionalen Planungsbeirates,
 4. die Möglichkeit der Bildung von Arbeitsgruppen,
 5. die Umsetzung von Personalentscheidungen auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 7.
 6. das Hinwirken auf die Verwirklichung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms durch Koordination, Regionalmanagement und die Erstellung von Entwicklungskonzepten für die Region oder deren Teilräume,
 7. die Abgabe von Stellungnahmen
 - a) in Beteiligungsverfahren zu Entwürfen von Raumentwicklungsprogrammen des Landes und der angrenzenden Planungsregionen,
 - b) zu raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die an den Vorstand übertragenen Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 6 und 7 mit Beschluss der Mehrheit aller Verbandsvertreter im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.
 - (3) Der Vorstand erledigt außerdem sonstige Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig sind oder die Verbandsversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.

§ 12

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, in der Regel alle zwei Monate, unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Die Einladung und das weitere Beratungsmaterial werden in elektronischer Form übersandt. Der Vorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vorstandes das unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt. Näheres regelt § 5 der Geschäftsordnung.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (3) Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen in den Sitzungen des Vorstandes gelten die Bestimmungen über die Versammlung gemäß § 9 entsprechend.
- (4) Der Vorstand kann zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, zur Anhörung und Erörterung einladen. Diese können in nichtöffentlicher Sitzung nur tätig werden, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten.

§ 13

Vorsitzender

- (1) Die Versammlung wählt den Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende aus der Mitte der Landräte der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim, des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Schwerin, des Bürgermeisters der großen kreisangehörigen Stadt Wismar und der Bürgermeister der im Vorstand vertretenen Mittelzentren.
Gewählt ist gemäß § 159 KV M-V i. V. m. § 40 KV M-V, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder der Versammlung auf sich vereint. Näheres regeln die §§ 17 und 18 der Geschäftsordnung. Die Reihenfolge der Stellvertretung ist mit der Wahl festzulegen.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Regionalen Planungsverband. Er kann dazu von Fall zu Fall ein Mitglied des Vorstandes beauftragen. Der Vorsitzende des Regionalen Planungsverbandes ist zugleich Vorsitzender der Versammlung, des Vorstandes und des Regionalen Planungsbeirates.
- (3) Der Vorsitzende führt nach Weisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte auf der Grundlage der Geschäftsordnung. Hierbei bedient er sich des zuständigen Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg als Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes. Bei seinen Entscheidungen ist der Vorsitzende an die Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes gebunden.

- (4) Für die Amtszeit des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.
- (5) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter können mit der Mehrheit aller Mitglieder der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 14 Entschädigungen

- (1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten die Vertreter ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 € (gemäß § 14 Abs. 7 EntschVO M-V). Empfängern von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen kann kein Sitzungsgeld gezahlt werden.
- (2) Der Vorsitzende des Verbandes erhält monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 277,50 €.
- (3) Den Stellvertretern des Vorsitzenden wird für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 15 Regionaler Planungsbeirat

Zur Beratung des Regionalen Planungsverbandes kann ein Regionaler Planungsbeirat gemäß § 14 Abs. 6 LPIG gebildet werden.

§ 16 Geschäftsstelle

Die Funktion der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes nimmt das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg wahr.

Dazu erledigt sie insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung der Entwürfe zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms oder von fachlichen oder räumlichen Teilprogrammen,
2. Hinwirken auf die Verwirklichung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms und Förderung der Zusammenarbeit der für die Verwirklichung maßgeblichen öffentlichen und privaten Stellen,

3. Erarbeitung der Entwürfe zu Stellungnahmen und Empfehlungen des Regionalen Planungsverbandes zu raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben,
4. Erledigung laufender Geschäfte, wie Vorbereitung, Mitwirkung bei der Durchführung und Nachbereitung von Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes, des Regionalen Planungsbeirates und des Rechnungsprüfungsausschusses sowie Mitwirkung bei der Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsorgane,
5. fachliche Berichterstattung zu 1. bis 4.,
6. Information der Öffentlichkeit.

§ 17

Beteiligung der Obersten Landesplanungsbehörde

An den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und des Regionalen Planungsbeirates kann die Oberste Landesplanungsbehörde teilnehmen.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Die Aufwendungen/Auszahlungen des Regionalen Planungsverbandes werden, soweit er keine anderen Erträge/Einzahlungen hat, von seinen Mitgliedern durch Umlagen gedeckt.
- (2) Die Umlagen der Verbandsmitglieder werden anteilig im Verhältnis ihrer Einwohner berechnet. Dabei werden für die Berechnung der Umlage des Landkreises Nordwestmecklenburg die Einwohnerzahlen von Wismar und Grevesmühlen, für die Umlage des Landkreises Ludwigslust-Parchim die Einwohnerzahlen von Ludwigslust, Parchim und Hagenow von den Einwohnerzahlen der Landkreise abgezogen. Es gelten die vom Statistischen Amt zum 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen.
- (3) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festzusetzen.
- (4) Bei Auflösung des Planungsverbandes wird das vorhandene Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten unter den Mitgliedern im Verhältnis ihrer geleisteten Beiträge verteilt.

§ 19 Haushalt und Personal

- (1) Für die Haushalts- und Personalwirtschaft des Regionalen Planungsverbandes gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung entsprechend.
- (2) Mit der Durchführung der Aufgaben des Personal-, Kassen- und Haushaltswesens wird ein Verbandsmitglied gegen Kostenerstattung beauftragt. Einzelheiten sind mittels gesonderten öffentlich-rechtlichen Vertrags zu regeln.
- (3) Der Jahresabschluss wird alljährlich durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes, das in regelmäßigem zeitlichen Wechsel jeweils vom Vorstand bestimmt wird, geprüft. Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern.
- (4) Der Regionale Planungsverband bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss, der die Aufgaben der Rechnungsprüfung gemäß Kommunalprüfungsgesetz M-V wahrnimmt. Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung des Jahresabschlusses, die Auswertung des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss und die Ableitung einer Beschlussempfehlung für den Vorstand und die Verbandsversammlung. Er hat in diesem Zusammenhang das Recht, die hierfür notwendigen Unterlagen einzusehen.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen, davon je einem Verbandsvertreter des Landkreises Nordwestmecklenburg, des Landkreises Ludwigslust-Parchim, der Landeshauptstadt Schwerin sowie einem Verbandsvertreter aus dem Kreis der fünf kreisangehörigen Städte, die Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes sind. Der Vorsitzende lädt zur ersten Ausschusssitzung ein. In dieser Sitzung wählen die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses aus ihrer Mitte den Ausschussvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Verbandsvertreter haben das Recht, den Ausschusssitzungen beizuwohnen. Der Ausschuss kann Sachverständige hinzuziehen. Die Organe des Regionalen Planungsverbandes können jederzeit vom Rechnungsprüfungsausschuss einen Bericht über den Stand der Arbeiten verlangen. Die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich.

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen zur Änderung oder Aufhebung der Satzung sowie zum Haushalt des Regionalen Planungsverbandes erfolgen im Internet auf der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg unter <http://www.westmecklenburg-schwerin.de>. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung ist mit Ablauf des Tages erfolgt, an dem sie im Internet auf der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg verfügbar ist. Jedermann kann sich die Satzung unter folgender Bezugsadresse kostenpflichtig zusenden lassen: Amt für Raumordnung und Landesplanung West-

mecklenburg, Schloßstraße 6-8, 19053 Schwerin. Unter dieser Adresse werden auch Textfassungen zur Mitnahme bereitgehalten.

- (2) Die öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung von Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt im Internet auf der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg unter <http://www.westmecklenburg-schwerin.de>. Diese Angaben werden auch an die Verbandsmitglieder zur Veröffentlichung auf ihren jeweiligen Internetseiten weitergeleitet.
- (3) Kann die in den Abs. 1 und 2 festgelegte Form der öffentlichen Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger (Beilage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern) - Erscheinungsweise: wöchentlich; Bezugsmöglichkeit: Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin. Die Bekanntmachung wird unverzüglich in der in den Abs. 1 und 2 festgelegten Form nachgeholt, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 21 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet öffentlich bekanntgemacht worden ist, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 14. Dezember 2011 (bekanntgemacht am 20.12.2011), zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 26.02.2014 (bekanntgemacht am 14.05.2014) außer Kraft.

gez. Rolf Christiansen
Vorsitzender des
Regionalen Planungsverbandes
Westmecklenburg